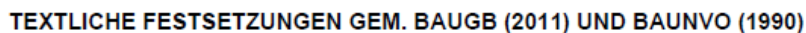


[illegible]

- Tierhäuser, Tiergehege, Fahrgeschäfte, Spielplätze, Gastronomie, zugehörige Lager- und Gerätehallen,
- Gebäude zur Verwaltung des Tier- und Freizeitpark-Platzes und zur Versorgung der Tier- und Freizeitpark-Gäste, jedoch keine Vergnügungsstätten,
- Anlagen und Gebäude für sanitäre Einrichtungen,
- der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Stellplätze, Erschließungs- und Nebenanlagen.

Gebäude zur Verwaltung und Versorgung dürfen eine Grundfläche von 750 m² nicht überschreiten; Gebäude für sanitäre Einrichtungen dürfen eine Grundfläche von jeweils 200 m² nicht überschreiten; Aufenthaltsräume im Obergeschoss der Gebäude sind nicht zulässig. Die höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) beträgt 20,0 m im SO 1 bzw. 10,0 m im SO 2. Der untere Bezugspunkt der Gebäudehöhe (GH) ist die Oberfläche des gewachsenen Geländes; der obere Bezugspunkt ist der höchste Punkt der Dachkonstruktion des Gebäudes (gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO); für untergeordnete Bauteile gem. § 7b Abs. 1 und 2 NBauO darf die maximale Gebäudehöhe ausnahmsweise überschritten werden.

2. Auf der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „Bereich für Brücke“ sowie dem angrenzenden nicht überbaubaren Bereich des Sondergebietes ist eine Brücke bis höchstens 4,0 m Breite zulässig. Die freie Durchfahrthöhe über der Straße „Über dem Worberg“ muss mindestens 4,20 m betragen.

3. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf nicht überschritten werden (gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).